

Landesjugendordnung der JDAV Nordost

Jugend des Deutschen Alpenvereins – Landesverband Nordost für die Bundesländer Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

§1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen “Jugend des Deutschen Alpenvereins – Landesverband Nordost”. Die Kurzform lautet “JDAV Nordost”.
2. Sitz des Landesverbandes ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung und Entwicklung der Jugendarbeit im Deutschen Alpenverein nach den Richtlinien der Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV, hier insbesondere die Förderung und Ausbildung der Jugend in Hinsicht auf Sicherheit und Umweltverträglichkeit der alpinen Aktivitäten, wie z.B. Bergsteigen, Klettern, Wandern und Skilaufen. Wesentliches Betätigungsfeld der JDAV Nordost ist das Klettern und die Alpinistik.
2. Der JDAV Nordost obliegt die Jugendarbeit des Deutschen Alpenvereins auf Landes- und Bezirksebene in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.
3. Der Verband nimmt die folgenden Aufgaben wahr:
 - Die Förderung der Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu selbständig denkenden und verantwortungsbewusst handelnden demokratischen Bürgern.
 - Die Aus- und Fortbildung der Jugendleiter/ Jugendleiterinnen des Deutschen Alpenvereins.
 - Die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Unternehmungen, zur Pflege der bergsteigerischen Ausbildung und des gegenseitigen Kontakts.
 - Die Förderung eines umweltbewussten Denken und Handelns
 - Das Festlegen von Richtlinien, nach welchen die Jugendarbeit erfolgen soll.
4. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und ein eigenständiger Jugendverband, der die Interessen der jugendlichen Mitglieder und Jugendgruppen im DAV und der JDAV vertritt.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verband ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der JDAV, gemäß der Bundesjugendordnung der JDAV, in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Verband erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§4 Landesjugendleitung

1. Die Leitung der JDAV Nordost obliegt der Landesjugendleitung.
2. Die Landesjugendleitung besteht aus:
 - einer Landesjugendleiterin
 - einem Landesjugendleiter
 - Mindestens einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin
 - einem Schatzmeister oder einer Schatzmeisterin
3. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertags um, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Landesverband im DAV und der JDAV und nach außen.
4. Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.
5. Die Landesjugendleitung wird vom Landesjugendleitertag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
6. Bei einem vorzeitigen Rücktritt eines Mitglieds der Landesjugendleitung kann die verbleibende Landesjugendleitung das Amt bis zum nächsten Landesjugendleitertag kommissarisch besetzen.
7. Außerhalb der normalen Amtsdauer gewählte Personen werden nur bis Beendigung des normalen Wahlzyklus gewählt.

§5 Beirat

1. Die Landesjugendleitung kann durch einen Beirat in ihrer Arbeit unterstützt werden. Die Beiratsmitglieder werden durch die Landesjugendleitung bestellt, wenn und soweit das zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes erforderlich erscheint.
2. Der Beirat hat eine ausschließlich beratende und unterstützende Funktion.

3. Ein festes Gremium des Beirates ist das Landeslehrteam.
 - Das Landeslehrteam besteht aus dem Bildungsreferent/in, einem Mitglied der Landesjugendleitung und mindestens einem weiteren Mitglied.
 - Der Bildungsreferent/in wird von der Landesjugendleitung gewählt, alle weiteren Mitglieder müssen von der Landesjugendleitung bestätigt werden.
 - Die Aufgaben des Landeslehrteams sind die Organisation von Schulungen und die Vertretung des Landesverbandes auf Bundesebene in Schulungsfragen.

§6 Landesjugendleitertag

1. Die Landesjugendleitung beruft alljährlich einen ordentlichen Landesjugendleitertag ein und lädt mindestens zwei Wochen vorher alle stimmberechtigten Mitglieder zu diesem ein. Auf geplante Änderungen der Landesjugendordnung ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Der Landesjugendleiter oder die Landesjugendleiterin bestimmt, wer den Landesjugendleitertag leitet.
3. Für Wahlen bestimmt der Landesjugendleitertag einen Wahlausschuss.
4. Es ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/in und einem zu Beginn des Landesjugendleitertages zu bestimmenden Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Dem Landesjugendleitertag sind folgende Aufgaben zugewiesen:
 - 5.1. Wahl eines Protokollführers/in
 - 5.2. Genehmigung der Tagesordnung
 - 5.3. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts
 - 5.4. Entlastung der Landesjugendleitung
 - 5.5. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 5.6. Wahl der Landesjugendleitung
 - 5.7. Bestellung zweier Rechnungsprüfer/innen
 - 5.8. Änderungen der Landesjugendordnung
 - 5.9. Auflösung des Landesverbandes
6. Jeder Jugendleiter/in und Jugendreferent/in des Landesverbandes sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung sind auf dem Landesjugendleitertag mit einer Stimme stimmberechtigt.
7. Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge an den Landesjugendleitertag stellen.
8. Der Landesjugendleitertag fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Davon abweichend werden:
 - Änderungen der Landesjugendordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen.
 - Die Auflösung des Landesverbandes nur mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen.
 - Die Landesjugendleitung kann auch Gäste einladen.

§7 Außerordentlicher Landesjugendleitertag

1. Die Landesjugendleitung kann jederzeit einen außerordentlichen Landesjugendleitertag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Landesjugendleitertag muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwölf stimmberechtigte Mitglieder aus mindestens zwei Sektionen des DAV unter Angabe eines Grundes verlangen.

§8 Auflösung

1. Über die Auflösung des Landesverbandes beschließt der Landesjugendleitertag nach §6.6 mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so kann die Auflösung nur von einem innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufenden außerordentlichen Landesjugendleitertag beschlossen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der auf ihm vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

In der aktuellen Fassung beschlossen auf dem Landesjugendleitertag am 07.11.2015 in Berlin.